

Besondere Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen

1 Leistung des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung der konkret beauftragten Leistung.
- 1.2 Der Auftragnehmer erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb der Daimler AG oder eines Konzernunternehmens der Daimler AG erfolgt.
- 1.3 Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer der Daimler AG einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Daimler AG rechtzeitig anzukündigen. Der Auftragnehmer wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von Daimler Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten der Daimler AG kann Daimler von dem Auftragnehmer verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Auftragnehmer. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags für die Daimler AG keine Mitarbeiter einzusetzen, die zuvor bei der Daimler AG beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen beendet wurde.
- 1.4 Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten der Daimler AG hat der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien, die Daimler dem Auftragnehmer auf Anfrage zu Verfügung stellt, einzuhalten. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie von Daimler hat der Auftragnehmer dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, von Daimler zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten. Dies gilt nicht, sofern das dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist und er der Richtlinie unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich gegenüber der Daimler AG unter Darlegung der maßgeblichen Gründe widersprochen hat.

1.5 Der Auftragnehmer ist zur Vertretung der Daimler AG nicht berechtigt.

1.6 Der Auftragnehmer wird der Daimler AG unaufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung unverzüglich informieren, die beim Auftragnehmer eine Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen können.

2 Mitwirkung von Daimler

2.1 Die Daimler AG erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese in diesem Vertrag oder einzelvertraglich vereinbart sind.

2.2 Die Daimler AG gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb. Arbeitsräume können zur Verfügung gestellt werden, wenn der Auftragnehmer das Erfordernis ausreichend darlegt. Ein Anspruch auf eine kostenlose Zurverfügungstellung besteht nicht. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die Leistung unter Verwendung eigener Arbeitsmittel zu erbringen. Ist dies im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die zu erbringende Leistung nicht möglich, kann die Daimler AG dem Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, soweit diese für den Auftragnehmer am Markt nicht beschaffbar sind und der Daimler AG die Zurverfügungstellung möglich und zulässig ist.

2.3 Die Daimler AG stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.

2.4 Unzureichende Mitwirkungen der Daimler AG hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt die Daimler AG mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.

3 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Die Daimler AG kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Auftragnehmer wird der Daimler AG für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen

erbracht werden. Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, kann die Daimler AG den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn der Daimler AG ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

4 Vergütung

- 4.1 Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungs-obergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.
- 4.3 Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

5 Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte

- 5.1 Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Zeichnungen, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich der Daimler AG zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Auftragnehmer an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist an die Daimler AG zu übergeben und – sofern dies rechtlich möglich ist – auch zu übereignen.
- 5.2 Die Daimler AG wird Eigentümer aller von dem Auftragnehmer gelieferten und im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen, soweit dies rechtlich möglich ist. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält sie ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.

5.3 Werden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Auftragnehmers verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch die Daimler AG notwendig, erhält Daimler an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Knowhow) ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche, insbesondere die unter Ziffer 5.1 genannten Nutzungsarten.

5.4 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechtseinräumung in der Lage ist. Er stellt die Daimler AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen Daimler wegen der Verletzung von Rechten an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen richten.

5.5 Der Auftragnehmer wird der Daimler AG alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für Daimler erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und ihm alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf Daimler zu übertragen. Für den Fall der Mitteilung etwaiger Erfindungen behält sich die Daimler AG alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer erkennt an, dass alle Rechte an den Daten, Unterlagen, Speichermedien etc. insbesondere Eigentumsrechte und Urheberrechte der Daimler AG ausschließlich zustehen. Hat die Daimler AG an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt sie die Erfindung auf den Auftragnehmer zurück. Bei der Daimler AG verbleibt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

6 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag hat die im Einkaufsabschluss oder im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit.
- 6.2 Der Vertrag ist von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich kündbar.
- 6.3 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
 - 6.3.1 die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder
 - 6.3.2 Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen.
 - 6.3.3 in einem Verfahren auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers

(Statusfeststellungsverfahren gemäß §7a SGB IV) das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird.

7 Subunternehmer

- 7.1 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Daimler AG berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.
- 7.2 Die Zustimmung der Daimler AG zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. Die Daimler AG ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.
- 7.3 Der Auftragnehmer wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber der Daimler AG, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen der Daimler AG vorzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer (Sub-Subunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll.
- 7.5 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass das Einsatzverbot in Ziffer 7.4 in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.
- 7.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.
- 7.7 Der Auftragnehmer hat der Daimler AG jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber der Daimler AG obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.
- 7.8 Der Auftragnehmer haftet der Daimler AG gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 7.9 Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 7.1 – 7.7 haftet der Auftragnehmer der Daimler AG für

alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 7 einen wichtigen Grund darstellt, der die Daimler AG zur fristlosen Kündigung des mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertrages berechtigt.

8 Arbeitnehmer des Auftragnehmers

- 8.1 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des Auftragnehmers handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der Auftragnehmer wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen.
- 8.2 Mit der Unterzeichnung bzw. der elektronischen Annahme (entsprechend der eDOCS-Vereinbarung) des Angebots der Daimler AG erklärt der Auftragnehmer gegenüber der Daimler AG, dass
 - a) bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gegen den Auftragnehmer durchgeführt wurden oder
 - b) derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.
- 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.
- 8.4 Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Daimler AG davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.

9 Sonstige Bestimmungen

Sollten neben dienstvertraglichen Leistungen zugleich auch werkvertragliche Umfänge beauftragt werden, gelten für Letztere die Besonderen Einkaufsbedingungen der Daimler AG für Werkleistungen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Daimler AG (AEB), wobei die Besonderen Bedingungen für Dienstleistungen bei Widersprüchen Vorrang vor den AEB haben.